



Inhalt:

- 240 Stellenausschreibung
241 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage durch Frau Andrea und Herrn Dr. Alfred Plötzeneder auf dem Grundstück Eybstr. 6, Fl.Nr. 1680/11 der Gem. Eichstätt hier: Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
242 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes

240 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt
stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt
für die Bauverwaltung im Landratsamt Eichstätt
einen/eine

Bautechniker(in)

ein.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die bautechnische Prüfung und Beratung im Baugenehmigungsverfahren. Kenntnisse im Bau- und Verwaltungsrecht werden vorausgesetzt. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD). Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Der Dienstposten ist grundsätzlich für die Besetzung mit Teilzeitkräften geeignet.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 06.01.2009 an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt**

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 241 **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage durch Frau Andrea und Herrn Dr. Alfred Plötzeneder auf dem Grundstück Eybstr. 6, Fl.Nr. 1680/11 der Gem. Eichstätt**
hier: **Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Große Kreisstadt Eichstätt hat mit Bescheid vom 12.12.2008, Az. 6024-12-83/08, die Baugenehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Die Nachbarn können bei der Großen Kreisstadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer 209 die Akten des Baugenehmigungsverfahrens einsehen. Für die Nachbarn gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München oder Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt

Eichstätt, 12.12.2008
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

242 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 1.305.920,00 € dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 1.053.520,00 € dem Finanzergebnis von 10.200,00 € und dem Jahresergebnis (Saldo) von 262.600,00 €

im **Finanzhaushalt** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.241.310,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 916.400,00 € und dem Ergebnis (Saldo) von 324.910,00 € aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 75.100,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 409.300,00 € und dem Ergebnis (Saldo) von - 334.200,00 €

aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und dem Ergebnis (Saldo) von 0,00 €

und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von - 9.290,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.

(2) Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Altmannstein, den 11.12.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 18.12.2008
gez. D i e r l, 1. Vorsitzender